Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Ufteri.

Donnerstag, den 23 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 3 Floreal

Gesetzgebender Nath, 26. Merz.

Die Finanzcommision erstattet folgenden Bericht, beffen Untrag angenommen wird:

Defane und Pfarrer der fünf Classen des ehemaligen Waadtlandes, den der gesetzgebende Rath in Folge seines Weerets vom 14. Märt 1801 als einen Finanzgegenstand seiner Finanzeommission zugewiesen, um vorzüglich über die Maßregeln zu Schirmung der Kirchengüter ihren Bericht zu ersetten, enthaltet eine zwenfache Vorstellung; die einte bezieht sich auf den Zustand der Religionsdiener, in Absicht ihrer Gehaltsrütstände; die andere aber berrifft im besondern die Kirchengüter und ihre förmliche Bertwahrung wider derseiben Beräusserung; bende sind des folgenden summarischen Inhalts:

Gehalte. Rufftanbe.

Seit Johanni 1799 haben die mehreren Pfarrer bes ehemaligen Baabtlandes nur allein den zu ihrem Pfrund, Einkommen gehörigen Pensionswein erhalten, und das übrige bleibe ihnen noch zu entrichten; weil einerseits die vielen und beträchtlichen Kornhäuser, welche mit Getreide angefüllt waren, seit der eingetroffenen Revolution theils zu Proviantirung franklicher und helvetischer Truppen, theils zu Entrichtung der Pensionen, in weniger als 18 Monaton sehen erschöpft worden; und anderseits die Aushebung der Zehnden und Bodenzinse, allen weitern Busus verhindert habe.

Meberhaupt fenen die Pfarreinkunfte sehr gering, und bon mehreren Pfrunden faum erkläklich, um damit den Unkossen des Unterhalts des Pfarrers und seiner Haus, genoffen zu decken, Auch seven einige Pfrunden ohne Pfrundguter, und die Pfarrer, denen ihr bestimmtes Einkommen rufffandig ift, in einem solchen Mangel,

daß fie nichts haben, um bie erften Bedürfniffe jum

Unter den leidenden seine worzüglich die alten Pfarrer und diesenigen, welche eine unerzogene Familie haben, am hartesten gedrukt; weil jene zu Besorgung der Pfarre verrichtungen einen Bikarius unterhalten, und demselben noch einen bestimmten Gehalt in Geld, aus ihrem Bermögen zusehen mussen, ohne ihres Einkommens geswiß zu senn; und diese, von denen mehrere wenig oder gar kein Bermögen bestigen, wegen dem Rüssland ihrer Pfarreinkusse, entweder die Erziehung ihrer Kinder vernachläßigen mussen, oder gar aller Mittel beraubt sind, iracud etwas für dieselb n zu verwenden.

Reine Rlafe von Staatsburgern fen von den Folgen der Revolution fo bart gedruft, als die Klafe der Beiffe lichen; die Beamtete und alle in offentlichen Berrichtung gen febende Derfouen, beziehen einen bestimmten Gebalt; Die Rutftante berfelben merden durch den Berfauf der Nationalguter gedeft; ber Landburger habe wie vorbin feinen hinreichenden Unterhalt von den Landesprc. butten und feiner landwirthichaftlichen Defonomie; Det. Arbeitemann und ber Taglobner von ben Berten ihrer Sanden, und der Stadter von feinem Bewerbe und. feiner Induftrie; nur der Geiftliche bleibt in feiner gedrangten Lage ungetroffet, und es werde meder für Die Sicherftellung feiner Ginfunfte fur Die Butunft , noch aber fur bie Rutftande ber vergangenen Beiten mit Ernft. geforgt; und bennoch werde, aller ihrer Leiden ungrach. tet, feine Rufficht auf felbige genommen, wenn es um Die Ertragung der burgerlichen Beschwerden gu thun fey, fondern für diefe und fur die laftigen Malitaireinquar. tierungen und fonfligen Unlagen, welche die bruckenben Umftanbe der Beit erfobern , feben fle ben übrigen Attiba Burgern gleich gehalten.

Es habe swar die Regierung, in ber Abficht ben

Geistlichen eine einstweilige Unterstützung zu verschaffen, die Berfügung anzuordnen für gut befunden; daß die rüffiandig gewesenen Bodenzinse für das Jahr 1800 mit den Rüfständen von 1798 und 99 allenthatben mit Beförderung bezogen, und der Betrag derselben den Geistlichen auf Rechnung ihrer Gehaltsrüfstände, nach einer verhältnismäßigen Eintheilung abgereicht werden solle; allein wenn auch die ganze Summe der in Helvetien eingegangenen Bodenzinse, nur allein zu Bezahlung der Geistlichen im Canton Leman verwendet werden sollte, so würde sie gleichwohl nur einen Theil der besträchtlichen Rüfstände decken können, die täglich niehr anwachsen.

Diesemnach enden fie ben erffen Theil ihrer Borftel. lung mit der Bitte, einer schleunigen hilfeistung fur das Bergangene, und einer zwelmäßigen Zusicherung ihrer Pfrundeinkunften fur das Zukunftige.

Erfatz veräufferter Pfrundguter, und Bermahrung gegen fernere Berauf ferung derfelben.

In Beziehung auf diesen besondern Gegenstand ents haltet die Anschrift der Detane und Pfarrer der fünf Klagen des ehmaligen Waadtlandes, folgende Bemerkungen, die mit Ansuchen und Verwahrungen begleitet find.

Allervorderst sepen Guter von Gottesstiftungen und solche, welche für Geistliche bestimmt waren, und zu gottesdienslichen handlungen und für Arme verwandt worden sepen, als Nationalguter veräusserlich erklärt worden.

Man habe im Jahr 1799 Staats Zinsschriften von dem ehemaligen Canton Bern, welche zu Gunsten versschiedener Pfründen und vinrünglich errichtet worden senen, entäusset, und den betressenden Geistlichen die Versicherung gegeben, daß ihnen für die verfallenen und fünstig zu verfallenden Zinsen, verznüglicher Ersaß werde geleistet werden; die Verwaltungskammer ihres Cantons habe sich aber gegen sie erklärt, daß die Bezahlung der Gehalte, die die Nation an die Geistlichen zu leisten habe, durch die Erschöpfung der Finanzen eingestellt worden sep.

Die Pflicht die sie auf sich haben, für die Benbehalstung ihrer Nechte zu sorgen, und sich aller Berantwortung für die Zukunft zu entladen, sodere gebieterisch von ihnen, daß sie, sich alles Ernsts verwenden, um das kirchliche Eigenthum wider ieden Eingrif zu schützen und zu schirmen; daher sie sich berechtigt glauben, ben der Gesetzgebung abs der kömpetenten Behörde einzukommen, und mit: gebührendem Anstand zu begehren:

Daß die Zinkschriften, welche ursprünglich zu diesen oder jenen Pfründen bestimmt waren, deren abgelöktes Capital hinter den vormahligen Amtleuten in Berwahrung lage, und von der Verwaltungskammer einkaßirt worden ist, zu ihrer ehmaligen Bestimmung wieder erssezt werden sollen, und dasjenige zu Gunsten der Helfersstelle zu Morsee, welches ebenfalls von der Verwaltungsstammer sep eingenommen worden, wieder nühlich anges wendet und mit Nationalgütern unterpfändlich gesichert werde, und daß endlich die rükständigen Zinsen von allendiesen Zinsschriften, den betressenden Geistlichen, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, ohne Verzug möchten eingehändigt werden.

In Betreff dann der bereits veräusserten und noch zu veräussernden geistlichen Guter in dem chemaligen Waat-lande, legen sie ihre feverlichen Protestationen ab, und ersuchen den gesetzgebenden Rath, daß deshalb in dems Protosoll Meldung geschehen mochte, so wie solches in dem Capitelsprotosolle ebenfalls erfolget sen.

Der Endzwet dieser Zuschrift geht also bahin, Sie Burger Gesetzeber auf die rutständigen Gehalte der Geistlichen der ehemaligen Landschaft Baadt und ihre fürdersame Berichtigung aufmerksam zu machen; so wie auch den Ersat des Capitalwerthe veräusserter Kirchenguter, mit der Bergutung, der davon ausstehenden Zinsen, an die betreffenden Geistlichen zu bewirken, und fünstigen Beräusserungen zuvorzukommen.

Bu wiederholtenmalen langten Klagen über ben Zuftand der Geistlichen ben der vormaligen Gesetzgebung ein, und obschon die Klagenden ihre Absichten darum nicht erreichten, weil die Umstände est nicht erlaubtem die ihnen versprochene Schadloshaltung damahlen zu leisten, so wurden sie dennoch mit der Bersicherung getröstetdaß man sich bemühen werde, mit möglichster Beschlewnigung für die Bezahlung ihrer Rüsstände zu sorgen. Auch die dermalige provisorische Geschgebung hat mehrere ähnliche Zuschriften und Vorstellungen erhalten, worinnen die Geistlichen nach hilfe zur Erleichterungihrer gedrängten Lage seuszten.

So oft als Ihre Finanzcommision Anlas hatte, sich über diesen wichtigen Gegenstand zu berathen, um die nothigen Hilfsquellen aufzusuchen, womit diese Russessinde getilzet, und die Leidenden einmal befriediget werden mochten; so ost traten hindernisse in den Begidie von den Zeitumständen erzeugt, auch jede an sich billige und gerechte Masnahme, die man zu treffen wildens war, vereitesten.

Co wie Ihre Finangcommifion, fo haben auch Gie

Burger Gefengeber, mit warmfter Theilnehmung bas Schitsal Dieser ehrwurdigen Rlage von Staatsburgern bedauert, und mit lebhafter hofnung, einer baldigen befferen Butunft entgegen gefeben, um alebann ungefaunt die Erfüllung Ihrer gegebenen thenersten Berbeitfungen , burch bie endliche Berichtigung Diefer Staats. schuld gu bewertstelligen. Gie haben indeffen damit ben Anfang gemacht , daß Sie die Beziehung ber Bobenginfe fur das Jahr 1800, und die, welche fur die Jahre 1798 und 1799 gu bezählen ausstunden, angeordnet, und ben Daberigen Ertrag fur Die Geiftlichen bestimmt haben. Allein Burger Geschgeber, jo gerecht und wohlthatig Diese einstweilige Verfügung war, so wenig entsprechend tonnte im Bangen der Gefolg fenn, weil er ben Beift. Achen nur einen febr geringen Bentrag auf Rechnung ber vergangenen Rufftande verfchaft, und ber Griffand ihrer Ginfunfte, diefelben mit jedem Tag mehr anbauft und ihre Roth je langer je dringender macht.

Burger Befeggeber! Gie haben den Grundfas ange. nommen, daß es weder gerecht noch billig mare, benjenigen ihre Belohnung nicht zufommen gu laffen , Die fie in Aufopferungen und im Dienfte bes Baterlande, wohl verdient haben, und die ihnen von dem Staat ift quaeffe chert worden. In Gemäßheit Diefes Grundfages haben Gie gur Tilgung ber Rufftande an Die Beamten , megen bem Mangel hinreichender Silfemittel, und ba es bie Umftaude nicht andere erlaubten , Ihre Buflucht ju Ber. aufferung eines Theils der Staatsguter genommen, Diefelben jum Bertauf logguschlagen befretirt, und beftimmt, daß der Erlos ju Bezahlung Diefer Rufffande verwendet werden folle; und durch diefe Berfugung merben nummehr in febr furger Beit die Beamtete theils in baarem Beid ,theils in ginstragenden Delegationen auf Die reftanglichen Steigerungesumen ganglich ausbezahlt fenn.

Aber Burger Geft geber, auch die Geistlichen haben dem Vaterland mit anhaltender Thatigkeit ihre Bemüblungen aufgeopfent, und wo nicht alle, doch die mehrern, haben ungeachtet ihrer Rutstände, dennoch mit gleichem Eiser ihte Amtepsichten erfallt, und dem Vaterland eben in den gefahrlichsten Zeiten die wichtigsten Dienste geleichet. Auch ihnen waren ihre Einfunste vor der Zehend-Ausbedung gesichert, und seither sepertichst durch eine billige Entichädigung ihres Verlusst von Staatswegen, in leisten zugesagt worden. Eben so billig, eben so gestecht sind daher ihre Ansprüche an den Staat; und den noch haben die mehreren von ihnen zwey volle Jahre und andere mehr noch, von ihrem Gehalte zu sodern, obwohl nach dem Geseth vom 22, August 1798, ihre

Entschäbigungen dem Register der gewöhnlichen Ausgaben der Nation, einverleibt werden sollten, und der Resgierung aufgetragen ward, für ihre Bezahlung unmittelbar oder durch die Verwaltungskammern zu forgen.

Man verwundere fich demnach nicht, wenn fie nach so langer Zeit und ben der täglichen Zunahme ihred Glende, von Ihnen B. Gesetzgeber eine schleunige Silfe begeheren, und um Rettung aus ihrer deingenden Noth bitten.

Sie auf dasjenige zu vertröften, was in Zukunft von dem Zehendausstand mochte eingebracht werden, ware sie mit leeren Hofnungen tauschen, weil das davon zu beziehende in diesem Jahr nicht wohl wird nachgeholt werden können. Ihre Finanzcommission glaubt sich ungesaumt mit dem Gesetvorschlag wegen dem Loskauf der Zehnden beschäftigen zu mussen, und obgleich etwas in demselben wegen den rukständigen Zehnden bestimmt werden könnte, so ware es dennoch nicht die Zeit, wobas Bestimmte eingehen wurde, indem die Beziehung der Abgaben für dieses Jahr, und die allfällige Zehnden Abrichtung dersenigen, die sich nicht losgekanst haben werden, dem Grundbesitzer ein mehreres zu thun, für jezt nicht wohl erlauben könnten.

In Diefer Lage findet Ihre Finangcommifion unmaß. geblich , daß zwar in Betreff der Rufftande ber Detane und Pfarrer der funf Rlagen der vormaligen Landichaft! Baadt feine einseitige Berfugung getroffen werden tonne; daß aber hingegen, und da vorgehend schon! mehrere abnliche Bufchriften ber Befetgebung fegen eingereicht worden , Diefer Unlag benugt werden foll, eine allgemeine Verfugung zu treffen , durch welche die einges gangene Bervflichtungen bes Staats gegen Die Beiftlis chen, ihre Erfullung erreichen mogen. Bu diefem Ende hat Ihre Finangcommiffion Die Chre, Ihnen Burger Befetgeber, den folgenden Botfchlag ju einer Borfchaft an den Bollgiehungerath, und zwar in ganglicher lebers gehung bes Begehrens , ber Bermahrung gegen Beraus. ferung ber Rirchenguter, in dem Protofoll Melbung gut thun, ju gutfindender Genehmigung oder Abanderungi (Die Fortf. folgt.) porgutragen :

Finangministerium.

Tarif des Verhältnisses der fremden Münzent zu den helvetischen, in Betreff der Beziehung des Visaan Stempelstatt für die vom Austande auf Helvetien gezogenen Wechselbriefe.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 15. December 1800 und des 32, Art, bes Beichlusses bes Bollichungsraibs